



Landesjugendamt des Landes Brandenburg
Hans-Wittwer-Straße 6
16123 Bernau
www.brandenburg.de/landesjugendamt
E-Mail: poststelle@lja.brandenburg.de

E m p f e h l u n g e n
zur Erziehungs- und Familienberatung
im Land Brandenburg

beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss
des Landes Brandenburg am 29.09.2003

Hinweis auf redaktionelle Änderung nach Beschlussfassung

Der Empfehlungstext wurde am 29.09.2003 im Landesjugendhilfeausschuss beschlossen. Die Verwaltung des Landesjugendamtes hat nachträglich im Teil **Anhang** zum besseren Verständnis des Umgangs mit Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung auf Seite 31 **die zusätzliche Fußnote 26** eingefügt.

Impressum

Landesjugendamt Brandenburg
Referat Hilfen zur Erziehung
Hans-Wittwer-Str. 6
16321 Bernau

Tel.: 03338 / 701 851 / 801
Fax: 03338 / 701 802

Information zur Empfehlung
Dieter Kreichelt
Tel.: 03338 / 701 853
E-Mail: Dieter.Kreichelt@lja.brandenburg.de

Oktober 2003

Empfehlungen zur Erziehungs- und Familienberatung im Land Brandenburg

1 Präambel

2 Einleitung: Zur Notwendigkeit der Überarbeitung der Empfehlungen von 1994

3 Aufgaben und Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung

- 3.1 Beratung und Therapie
- 3.2 Präventive Angebote
- 3.3 Vernetzungsaktivitäten
- 3.4 Zusätzliche Leistungen der Fachkräfte

4 Zuständigkeit, Verantwortung und Trägerschaft

- 4.1 Zuständigkeit und Verantwortung
 - 4.1.1 Sachliche Zuständigkeit, Gesamt- und Planungsverantwortung
 - 4.1.2 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und Eltern
- 4.2 Trägerschaft

5 Qualitätsebenen, -merkmale und -entwicklung

5.1 Konzeptqualität

5.2 Strukturqualität

- 5.2.1 Lage, Räume, Material und Außendarstellung
- 5.2.2 Personal und Organisation
- 5.2.3 Zugang zur Erziehungs- und Familienberatungsstelle

- 5.3 Prozessqualität**
- 5.3.1 Erstgespräch
- 5.3.2 Fachliche Unabhängigkeit
- 5.3.3 Arbeitsformen und -methoden
- 5.3.4 Beteiligung / Partizipation
- 5.3.5 Fort- und Weiterbildung, Praxisberatung / Supervision
- 5.3.6 Hilfeplanung
- 5.3.7 Zusammenarbeit mit Institutionen, Einrichtungen und Diensten
- 5.3.8 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- 5.3.9 Dokumentation

- 5.4 Ergebnisqualität**
- 5.4.1 Auswertung der Arbeit / Evaluation
- 5.4.2 Statistische Aufbereitung der Arbeit
- 5.4.3 Berichterstattung

- 6 Vertragsgestaltung und Finanzierung**
- 6.1 Vertragsgestaltung
- 6.2 Finanzierung

ANHANG:

- I Gesetzliche Grundlagen der Arbeit in (Erziehungs- und Familien)-Beratungsstellen
- II Datenschutz, Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht
- III Literaturangaben
- IV Adressen

1 Präambel

Ein zeitgemäßes Konzept der Hilfen zur Erziehung muss die Verpflichtung einlösen, die Organisation von Hilfe zu handhaben und sozialraumorientiert zu wirken (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Flexibel zu handeln erfordert die zielgerichtete Ausrichtung einer Organisationsstruktur, um lebensweltorientiertes Handeln von Fachkräften zu ermöglichen. Flexible Hilfen zu organisieren heißt, ganz konsequent die im konkreten Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe herauszufinden und durchzuführen, statt den Hilfebedarf der Eltern oder jungen Menschen einer Konzeption oder einem vorhandenen Angebot unterzuordnen.

Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe hat zum Ziel, die Integration der Hilfeadressaten im Sozialraum zu ermöglichen / zu erhalten / zu fördern. Der "Fall" wird im jeweiligen Kontext gesehen und das Handeln beinhaltet die Arbeit im "Feld". Sozialraumorientierung fordert auch sozialpolitische Einflussnahme, bezieht Aspekte der Gemeinwesenarbeit in die Arbeit ein und trägt so dazu bei, nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Integrierende Hilfen beziehen das Umfeld und den Sozialraum als Ressource und als gestaltetes und zu gestaltendes Bedingungsgefüge mit ein. Sie arbeiten gegen Stigmatisierung, versuchen Verantwortung für das Gemeinwesen zu ermöglichen und zu stärken und wirken in hohem Maße präventiv.

Eigene Ziele, Beschreibungen, Merkmale und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sind notwendig, um eine Verwässerung von Hilfeformen zu verhindern. Auch bei flexibel gedachten Hilfen mit fließenden, "entsäulenden" Übergängen ist es unverzichtbar, Standards für die einzelnen Hilfen zur Erziehung zu entwickeln und deren Einhaltung zu gewährleisten.

In diesem Sinne sollen die nachfolgenden Empfehlungen verstanden und umgesetzt werden.

2 Einleitung Zur Notwendigkeit der Überarbeitung der Empfehlungen von 1994

Die im Jahre 1994 vom Landesjugendhilfeausschuss Brandenburg (LJHA) verabschiedeten „Empfehlungen zu Erziehungs- und Familienberatungsstellen“ waren aus verschiedenen Gründen zu überarbeiten. Einige gesetzliche Grundlagen haben sich geändert (z.B. durch die Reform des Kindschaftsrechts) und neue fachliche Orientierungen wurden verstärkt von der Praxis aufgegriffen und umgesetzt (z.B. flexible, sozialräumlich orientierte Hilfen – s. Präambel). Der veränderte Titel der Empfehlungen trägt der Entwicklung Rechnung, dass im Land Brandenburg Erziehungs- und Familienberatung auch in anderen Organisationsformen, z.B. „unter einem Dach“ mit anderen Hilfen zur Erziehung oder als Teil von integrierten Beratungsstellen, geleistet wird. Dies macht die Beschreibung eigener Standards für dieses Angebot besonders notwendig.

Viele Impulse aus der Qualitätsdebatte im Rahmen der Novellierung des § 77 SGB VIII wurden in den vergangenen Jahren von Trägern und Fachkräften von Beratungsstellen aufgegriffen, was auch in der Gliederung der neuen Empfehlungen seinen Niederschlag gefunden hat.

Nach den Erhebungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg e.V. (LAG) und des Landesjugendamtes in den Jahren 1997 und 2000 ist es in den vergangenen Jahren immer noch nicht gelungen, in allen Jugendamtsbereichen Erziehungs-

und Familienberatung quantitativ und qualitativ nach den schon 1994 beschriebenen Standards auszubauen und den Bestand auf diesem Niveau zu sichern. In den letzten Jahren sind in einigen Jugendamtsbereichen sogar vorhandene Stellen und Stellenanteile Kürzungen zum Opfer gefallen. Auch aus diesem Grund ist es dem LJA wichtig, in diesem nicht durch Landesgesetze oder Rahmenvereinbarungen normierten Bereich Orientierungen zu geben, wie hier die Grundversorgung der Bevölkerung in angemessener Qualität gesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Erfüllung der genannten Aufgaben nach § 85 Abs. 1 SGB VIII liegt - wie weiter unten beschrieben - bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Diese Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Erziehungs- und Familienberatung sind in einem Diskussions- und Kooperationsprozess mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg e.V. (LAG) entstanden, deren Vorstandsmitgliedern hier ausdrücklich zu danken ist. Nicht alle Anregungen konnten im inhaltlichen Abstimmungsverfahren berücksichtigt werden. Es bestand Übereinstimmung, die Empfehlungen angesichts vieler aktueller Publikationen zum Thema auf diejenigen Inhalte zu begrenzen, die für die Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung im Land Brandenburg von besonderer Wichtigkeit sind.

Auf ausdrücklichen Wunsch aus einigen Jugendämtern und Beratungsstellen hat das Landesjugendamt diesen Empfehlungen die aktualisierten und erweiterten gesetzlichen Grundlagen (z.T. mit kommentierenden Erläuterungen) als Anhang beigefügt.

Als Orientierung für die Überarbeitung der Empfehlungen von 1994 diente die im Rahmen der Bundesinitiative „Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene Broschüre „Qualitätsprodukt Erziehungsberatung“, Heft QS 22 aus der Reihe „Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“.¹ In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke) Standards für ein Gütesiegel beschlossen hat.² Diese sowie die o.g. Broschüre geben die Richtung an, in die sich Beratungsangebote auch im Land Brandenburg entwickeln sollten.

3 Aufgaben und Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung

Beratungsstellen im Land Brandenburg haben sich unterschiedlich entwickelt. Sie sind gekennzeichnet durch ein unterschiedliches Aufgaben- und Leistungsspektrum, was ihr individuelles Profil ausmacht. Idealerweise ist dieses Profil das Ergebnis enger regelmäßiger Abstimmung zwischen Beratungsstelle, Träger und Jugendamt als Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung. Dabei sind die in diesem Kapitel aufgezählten Leistungen kein abschließender Katalog.

Angebote der Erziehungs- und Familienberatung richten sich Linie an Mädchen und Jungen, Mütter, Väter und andere Erziehungspersonen (z.B. Pflegeeltern) sowie im Rahmen des Neuen Kindschaftsrechts an weitere potenzielle Umgangsberechtigte nach § 18 Abs. 3 SGB VIII. Je nach Art des Beratungsanliegens können die Angebote sich an Einzelne, Familien, an kleine und große Gruppen sowie im Rahmen von Prävention und Vernetzung an die Fachöffentlichkeit und weitere Öffentlichkeit wenden. Auch können und sollen Bezugspersonen der Mädchen und Jungen wie Familienangehörige, Fachkräfte aus Schule und Kindertagesstätte (Kita) in Beratungsprozesse einbezogen werden.

¹ Gerth, Ulrich et al., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: QS 22 Qualitätsprodukt Erziehungsberatung - Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, Bonn 1999

² „Fachliche Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern“, veröffentlicht u.a. als Beilage der QS 22 und in den „Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/99“

Fachlicher Konsens besteht bundesweit über folgende drei Leistungsfelder von Erziehungs- und Familienberatung:

- Beratung und Therapie
- Präventive Angebote
- Vernetzung

Diese drei Leistungsfelder sind in der Praxis stark aufeinander bezogen und miteinander verbunden und entziehen sich starrer Grenzziehung untereinander (s.a.1). Die Kombination der Leistungsfelder macht die Arbeit einer Beratungsstelle effizient und nachhaltig und verstärkt die Wirkung im Gemeinwesen.

Über die o.g. Leistungsfelder hinaus lässt sich hier die Tätigkeit einzelner Träger der freien Jugendhilfe sowohl im Rahmen anderer Finanzierungsmöglichkeiten als auch im Zusammenhang mit dem vom Jugendamt signalisierten Bedarf nicht abschließend beschreiben (s.a. 3.4). Das Landesjugendamt empfiehlt besonders für diese Bereiche klare vertragliche Regelungen und Transparenz für alle Beteiligten. Falls zusätzliche Leistungen erbracht werden, wäre dieser Umstand bei der Bemessung des Personalschlüssels zu berücksichtigen (s.a. 5.2.2).

3.1 Beratung und Therapie

§ 28 SGB VIII

Erziehungsberatung soll nach § 28 SGB VIII "Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen".

Übergreifende Ziele sind deshalb:

- individuelle und familiäre Probleme und Konflikte zu klären
- Hilfen zur Bewältigung zu geben
- die Verfestigung und Verschärfung von Problemlagen zu vermeiden
- familiäre Ressourcen und Selbsthilfepotenziale zu mobilisieren sowie
- Ressourcen im sozialen Umfeld der Familie und im Sozialraum zu aktivieren.

Das in § 28 verpflichtend vorgeschriebene interdisziplinäre Team, deren Mitglieder „mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind“, bietet die Gewähr dafür, dass unterschiedliche Arbeitsformen und Methoden zum Einsatz kommen können, wie z.B.:

- informatorische Beratung
- soziale und psychologische Beratung
- psychologische und psychosoziale Diagnostik
- psychologische und psychotherapeutische Intervention
- Krisenintervention
- Beratungsarbeit mit Fachkräften aus dem Umfeld des jungen Menschen (z.B. in Heim, Pflegestelle, Tagesgruppe, Kita oder Schule)

Kurz erwähnt sei an dieser Stelle, dass auch moderne Formen der Beratung „quer“ zu den hier beschriebenen wie Online-Beratung per Chat und Mail inzwischen erprobt und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft worden sind.³

³ Dr. Hinsch, Rüdiger und Schneider, Carola: Evaluationsstudie zum Modellprojekt „Psychologische und sozialpädagogische Beratung nach dem KJHG“, Institut für angewandte Familien-, -Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK) im Auftrag von Beratung & Lebenshilfe e.V. Berlin, Vehlafanz 2002; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hrsg.): Online-Beratung – Hilfe im Internet für Jugendliche und Eltern, Fürth 2003

Beratung kann auch in Anspruch genommen werden, ehe sich Störungen manifestieren. Ein wirksames, frühzeitig einsetzendes Angebot, das alle am Erziehungsprozess Beteiligte erreicht, trägt zur Reduzierung von Krisensituationen und gegebenenfalls zur Vermeidung von Fremdunterbringung erheblich bei.

§§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII

Durch die Reform des Kindschaftsrechts haben die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einen neuen Stellenwert bekommen (s.a. 3). Beratung entsprechend § 28 und §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII sind jetzt gleichrangige Leistungen.

Seit Inkrafttreten des Neuen Kindschaftsrechts 1998 haben Eltern, Kinder und Jugendliche Anspruch auf folgende Beratungsleistungen:

- Beratung und Unterstützung bei individuellen und familienbezogenen Problemen
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, um ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen und Konflikte und Krisen zu bewältigen
- Beratung im Falle von Trennung und Scheidung, um die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen
- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Sorgerechtskonzeptes nach Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung allein erziehender Eltern
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und andern Bezugspersonen bei der Ausübung des Umgangsrechtes

Wenn das Jugendamt mit der Beratungsstelle das Erbringen dieser Leistungen vereinbart hat, müssen die Fachkräfte bei Partnerschaftsproblemen, Trennung und Scheidung und bei der Ausübung des Umgangsrechtes beraten und unterstützen. Dies gilt auch in laufenden Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren, wenn der Familienrichter das Verfahren aussetzt, um den Eltern die Chance zu einer einvernehmlichen Lösung über die Personensorge oder das Umgangsrecht zu geben.

Sofern das Jugendamt mit der Beratungsstelle Leistungen nach § 18 Abs. 3 SGB VIII vereinbart, die Begleiteten Umgang einschließen, ist es erforderlich, dass das Jugendamt mit dem Träger der Beratungsstelle und dem zuständigen Familiengericht allgemeine Regelungen über Begleiteten Umgang nach § 1684 Abs. 4 BGB (Kriterien, Einbeziehung des Jugendamtes in die Entscheidungsfindung, Rahmenbedingungen, Kapazität der Beratungsstelle, Finanzierung) trifft.

§ 27 Abs. 3 SGB VIII

Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB VIII können durch Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle durchgeführt werden.

§ 35 a SGB VIII

Die Beratungsstelle kann in Übereinstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung⁴⁾ neben anderen Diensten (z.B. der Frühförder- und Beratungsstellen) Eingliederungshilfe / Leistungen der Rehabilitation in ambulanter Form nach § 35a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII anbieten. Bei entsprechender Personalausstattung kann sie zum Zwecke der Diagnostik, Beratung und Therapie wissenschaftlich fundierte Verfahren der in der Beratungsstelle ver-

⁴ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Empfehlungen zum Verhältnis der Hilfen zur Erziehung zu den Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII, veröffentlicht am 28.02.1995

tretenen Fachgebiete anwenden. Die Beratungsfachkräfte können dann aufgrund einer umfassenden Diagnostik Vorschläge machen, wie das Kind in seinem Lebenszusammenhang unterstützt und gefördert werden kann. Die Federführung für die Hilfeplanung hat in jedem Fall das Jugendamt. Nach § 36 Abs. 3 SGB VIII soll ein in der Hilfe für Behinderte erfahrener Arzt bei der Hilfeplanung und Durchführung der Hilfe beteiligt werden.

EXKURS 1:

Zur Abgrenzung Beratung – Psychotherapie in der Erziehungsberatung:

Die Grenzen zwischen Beratung und Psychotherapie sind durch die Weiterentwicklung der Therapiemethoden immer fließender geworden – beides kann weder im Hinblick auf Intensität, Dauer noch Wirksamkeit in der Familie scharf gegeneinander abgegrenzt werden. Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien in einer Beratungsstelle setzt immer mindestens eine therapeutische Fachkraft mit einer nachweisbaren qualifizierten Aus- oder Weiterbildung in mindestens einem therapeutischen Verfahren voraus. Dabei sind die psychotherapeutischen Verfahren in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Unterschied zur heilkundlichen Psychotherapie⁵ nicht auf wenige Therapiemethoden begrenzt. Entsprechend der Familienorientierung in den Hilfen zur Erziehung können alle die fachlich / wissenschaftlich fundierten Verfahren von Beratung und Therapie wirksam eingesetzt werden, die das System Familie und seinen Kontext (darunter auch das System der „Helfer / -innen“) im Blick haben und an den Ressourcen der Familie anknüpfen. Ziel dieser Interventionen im Rahmen von Jugendhilfe ist immer die Sicherung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung.

Als Beispiele für in der Jugendhilfe anerkannte und bewährte psychotherapeutische Methoden und Verfahren sind hier zu nennen:

- Familientherapie und Systemische Therapie
- Verhaltenstherapie
- lösungsorientierte Kurzzeittherapie
- Gesprächspsychotherapie
- tiefenpsychologisch orientierte Therapie
- Gestalttherapie
- Psychodrama

Therapeutische Interventionen im Rahmen der Jugendhilfe orientieren sich anders als bei heilkundlichen Psychotherapien nach SGB V nicht am „Indexpatienten“, sondern an der Situation der ganzen Familie und ihrer Mitglieder. Dabei können und sollen die Möglichkeiten der einzelnen therapeutischen Schulen und andere Interventionen kreativ miteinander verbunden werden.

Psychotherapeutische Arbeit im Rahmen der Jugendhilfe (nach §§ 27 Abs. 3, 28 oder 35a SGB VIII) setzt keine Approbation der therapeutischen Fachkräfte voraus. Sie ist auch nicht ausschließlich den psychologischen Fachkräften im Team vorbehalten.

Neuere Verfahren oder Teile davon, die weder Beratung noch Therapie im engeren Sinne zugeordnet werden können, wie z.B. Mediation, Video-Home-Training oder Empowerment-Konzepte⁶, sind ebenfalls wirksame Instrumente in der Arbeit mit Familien und Gruppen.

⁵ Näheres zur Abgrenzung von Psychotherapie im SGB V und SGB VIII siehe Lasse, Ulrich: Psychotherapie in der Erziehungsberatung als Leistung der Jugendhilfe, Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 7-8/ 2002, S. 252 - 257

⁶ Herringer, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit, Stuttgart 1997

EXKURS 2:

Beratung / Therapie und andere Hilfen zur Erziehung

Das Angebot der Beratung / Therapie richtet sich auch an Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsfachkräfte in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen und Tagesgruppen sowie an Pflegekinder und Pflegeeltern. In enger Kooperation zwischen den Ratsuchenden, dem zuständigen Jugendamt (s.a. 4), der Einrichtung bzw. Pflegefamilie und der Beratungsstelle müssen im Rahmen der Hilfeplanung die Ziele der Hilfen immer wieder neu aufeinander abgestimmt werden. Auch hier gilt, dass Kinder / Jugendliche in Not- und Konfliktlagen einen eigenen Anspruch auf Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben (s.o.).

Beratung und Therapie tragen im Einzelfall dazu bei, eine stationäre oder teilstationäre Hilfe zu verhindern, zu verkürzen und / oder erfolgreicher zu machen. Entsprechendes gilt auch für andere ambulante Hilfen zur Erziehung. Das Angebot kann auch die Rückkehr aus stationärer Hilfe in die Herkunftsfamilie vorbereiten und begleiten sowie Teil einer flexiblen Hilfe für einen jungen Menschen oder eine Familie sein.

3.2 Präventive Angebote

Präventive Angebote nach §§ 11 Abs. 3 Nr. 6, 14 und 16 SGB VIII richten sich an Eltern, Mädchen und Jungen, die sich *nicht* mit einem gezielten Beratungsanliegen an die Beratungsstelle wenden und sind somit grundsätzlich einzelfallübergreifend. Oft ergeben sich allerdings dadurch Einzelberatungen von Eltern oder jungen Menschen in der Beratungsstelle. Präventive Angebote erfüllen in besonderer Weise die Intention des SGB VIII, indem sie frühzeitig und vorbeugend in Kita-Gruppen, Schulen, Elterngruppen und in der (Fach-) Öffentlichkeit einsetzen und dazu beitragen, dass Probleme erst gar nicht entstehen oder nicht eskalieren.

So soll sich das Beratungsangebot auch an werdende Eltern und an Eltern kleiner Kinder wenden, damit diese ihre Aufgaben besser bewältigen können, z.B. indem sie lernen, die körperlichen, geistigen und psychischen Bedürfnisse ihres Kindes zu erkennen, seine „Feinzeichen“ zu verstehen und darauf adäquat zu reagieren.

Angebote der Förderung der Erziehung nach § 16 SGB VIII sollen nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Novellierung des § 1631 Abs. 2 BGB auch einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder in Familien gewaltfrei erzogen werden.

Familienbildung und Elternberatung sowie Kinderrechts- und Kinderschutzaktivitäten in Form von Presseberichten, Mitarbeit bei (öffentlichen) Veranstaltungen, an Tagen der Offenen Tür u.ä. sind wirksame präventive Angebote und tragen darüber hinaus dazu bei, die Schwellenangst bei Eltern, Kindern und Jugendlichen zu senken.

Es wird empfohlen, den Rahmen der präventiven Angebote als festen Bestandteil in die Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger der Beratungsstelle aufzunehmen und so abzusichern.

3.3 Vernetzungsaktivitäten

Fallübergreifende Vernetzung dient dazu, die Leistungen der Beratungsstelle in das regionale Umfeld zu integrieren, die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu verbessern und die Fachkompetenz im Hilfesystem zu erhöhen. Zu betonen ist hier, dass es weniger auf die Anzahl der Vernetzungsaktivitäten ankommt als auf deren Qualität und Wirksamkeit im Feld.

Unverzichtbar sind regelmäßige fallübergreifende Fachgespräche mit dem Jugendamt – evtl. gemeinsam mit anderen Beratungsstellen in der Region -, die dazu dienen, Arbeitsweisen und Schwerpunkte aufeinander abzustimmen und Lücken und Schwachstellen frühzeitig zu

erkennen. Diese Fachgespräche sind auch die Basis zur Weiterentwicklung der Konzeption / der Leistungsbeschreibung.

3.4 Zusätzliche Leistungen der Fachkräfte

Folgende Leistungen können mit dem Jugendamt und / oder Trägern der freien Jugendhilfe zusätzlich vereinbart werden:

Fortbildung / Praxisberatung / Supervision

Die Beratungsstelle kann ihr Angebot auch an Professionelle (z.B. Sozialarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in Kitas und Heimen, Pflegeeltern, Familienhelfer/-innen u.a.) als Einzelne und Gruppen richten. Das setzt jedoch einen Personalschlüssel deutlich über der in diesen Empfehlungen beschriebenen Orientierung sowie das geforderte Expertentum voraus.

Gutachtliche Stellungnahmen für das Jugendamt und Arbeit als Sachverständige für das Gericht

Einzelne Fachkräfte können auch mit gutachtlichen Stellungnahmen für das Jugendamt (z.B. im Zusammenhang mit § 50 SGB VIII) beauftragt werden, sofern diese Tätigkeit nicht zu Rollenkollisionen führt und die Allparteilichkeit der Fachkraft nicht beeinträchtigt wird. Vergleichbares gilt für die Auswahl als Sachverständige für das Gericht nach § 404 ZPO.

Über die Finanzierung müssen gesonderte Regelungen getroffen werden.

Begleiteter Umgang / Betreuer Umgang

Nach § 1684 Abs. 4 BGB i.V.m. § 18 Abs. 3 SGB VIII soll bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden. Das Jugendamt ist in die Entscheidungsfindung einbezogen, prüft die Voraussetzungen und kann Fachkräfte aus Beratungsstellen als „mitwirkungsbereite Dritte“ für diese Aufgabe vorschlagen. Die Fachkräfte können diese Aufgabe nur ausführen, wenn Personalkapazität für diese Aufgabe vorhanden ist und wenn diese Tätigkeit mit der Rolle der jeweiligen Fachkraft und dem Postulat der Allparteilichkeit vereinbar ist.⁷

Über die Finanzierung müssen auch hier gesonderte Regelungen getroffen werden.

4 Zuständigkeit, Verantwortung und Trägerschaft

4.1 Zuständigkeit und Verantwortung

4.1.1 Sachliche Zuständigkeit, Gesamt- und Planungsverantwortung

Für alle Hilfen zur Erziehung und Leistungen nach §§ 14, 16, 17, 18, 27 ff sowie 35a und 41 SGB VIII sind nach § 85 Abs.1 SGB VIII die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig, d.h. die Landkreise und die kreisfreien Städte⁸.

Die o.g. Leistungen sind wesentliche Bestandteile des Leistungskatalogs des SGB VIII, die von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bedarfsgerecht vorzuhalten sind. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 79 SGB VIII verpflichtet, den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend auf den rechtzeitigen und bedarfsgerechten

⁷ Näheres dazu:

Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.): Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang, München 2001

⁸ In diesen Empfehlungen wird dieser in den meisten Fällen verkürzt „Jugendamt“ genannt.

Auf- und Ausbau aller o.g. Hilfen und Angebote zu achten. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sollen dabei nach der Vorgabe der §§ 4, 74 und 80 SGB VIII beteiligt werden. Die Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung bleibt jedoch stets beim Träger

der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung, welche Aufgabenwahrnehmung durch wen in welchem Umfang und in welcher Qualität vorgesehen ist. Ein an andere Träger gerichtetes Verbot, dieselben oder andere Aufgaben in anderem Umfang oder in anderer Qualität zu erbringen, ergibt sich daraus jedoch nicht.

4.1.2 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (g.A.) der Eltern bzw. des personensorgeberechtigten Elternteils (§ 86 SGB VIII). In der Mehrzahl der Fälle ist das örtliche Jugendamt für die Finanzierung der Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in seinem Territorium zuständig.

Die Finanzierung von Leistungen durch einen örtlichen Träger der Jugendhilfe setzt voraus, dass vorab geklärt worden ist, ob ein Anspruch auf diese Leistung besteht.

In Wohngebieten nahe der Kreisgrenzen, bei Wechsel des Wohnortes während einer Hilfeleistung oder im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts kommt es vor, dass zwei Jugendämter von der Hilfeleistung tangiert sind. Auch wenn junge Menschen außerhalb des Kreises / der kreisfreien Stadt in Heimerziehung oder in Pflegefamilien leben, kann es zu Zuständigkeitsproblemen kommen, wenn Erziehungs- und Familienberatung in Anspruch genommen wird. Es empfiehlt sich hier frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem nach § 86 SGB VIII für die Leistung örtlich zuständigen Jugendamt, damit zum einen die dort geltenden Verfahrensregelungen beachtet werden und die Refinanzierung geklärt werden kann und zum anderen im Rahmen der Hilfeplanung Ziele und Inhalte der verschiedenen Leistungen aufeinander abgestimmt werden können.

Über den Einzelfall hinaus empfiehlt das Landesjugendamt klare Vereinbarungen zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, bei denen o.g. Zuständigkeitsfragen häufiger zu regeln sind.

4.2 Trägerschaft

Beratungsstellen können sich in öffentlicher und freier Trägerschaft befinden.

Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder geschaffen werden können. Bei der Übertragung der Beratungsaufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe ist seitens des öffentlichen Trägers auf die notwendige Fachlichkeit sowie auf das Strukturmerkmal der Trägervielfalt zu achten.

5 Qualitätsebenen, -merkmale und -entwicklung

Im Folgenden werden Inhalte und die Gliederung aus der aktuellen Qualitätsdebatte aufgegriffen.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) stellt zum Thema Qualität fest: „Wer Verbindlichkeit anstrebt, muss Standards setzen, also Kriterien benennen, an denen sich Qualität bemisst“.⁹ Sie empfiehlt im Hinblick auf die kommunale Ebene

⁹ KGSt-Bericht 6/1995, S. 14, zitiert aus Lohl, Werner: Aufbau der Qualitätssicherung in Beratungsstellen, Bonn 1997, S. 12 f

möglichst wenige, aber aussagefähige und konsensfähige Indikatoren durch Vereinbarung und schließlich Festlegung der wesentlichen Bereiche zu bestimmen.

Angesichts der uneinheitlichen Begriffe und Definitionen innerhalb der Qualitätsdiskussion - die auch in diesen Empfehlungen nicht ganz zu vermeiden waren - werden zur Klarstellung jeweils einige Fragen vorangestellt.

5.1 Konzeptqualität

Wichtige Fragen hinsichtlich der Qualität von Konzepten sind:

Wozu tun wir das?

Wozu ist das richtig?

Für wen ist das richtig?

Jede Beratungsstelle arbeitet auf der Grundlage ihrer Konzeption, die sich wiederum in die Rahmenkonzeption und das Leitbild ihres Trägers einfügt. In der Konzeption der Beratungsstelle wird die sozialökonomische Situation der Familien im Einzugsgebiet (z.B. Arbeitslosigkeit, Gewaltpotenzial, Ausbildungsmöglichkeiten), die psychosozialen Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sowie die vorhandene Struktur der sozialen Einrichtungen und Dienste berücksichtigt.

Der Beratungsansatz, der in der Konzeption beschrieben wird, sollte von der Akzeptanz von Vielfalt („Diversity“) geprägt sein, beispielsweise der Vielfalt

- individueller Lebensentwürfe (i.S. von „Eigenarten“ nach § 9 SGB VIII)
- von Familienformen und Formen des Zusammenlebens
- sexueller Orientierungen
- von Weltanschauungen und Religionen
- von Kulturen und kulturellen Identitäten, auch in Folge zunehmender Migration und Mobilität¹⁰

In der Leistungsbeschreibung der Beratungsstelle werden Elemente aus der Konzeption im Hinblick auf vertragliche Regelungen mit dem Jugendamt konkretisiert. Die Umsetzung der Konzeption und ihre bedarfsgerechte Weiterentwicklung/ Fortschreibung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Beratungsstelle, Träger und Jugendamt sowie in Abstimmung mit anderen Beratungsstellen und Diensten in der Region.

Die Konzeption einer Beratungsstelle sollte zu folgenden Punkten Aussagen machen:

RAHMENBEDINGUNGEN:

- Trägerschaft, Profil des Trägers
- Organisatorische und fachliche Verknüpfungen innerhalb der Trägerstruktur
- Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband und zu anderen Zusammenschlüssen
- wirtschaftliche und soziale Infrastruktur der Region / des Einzugsbereichs der Beratungsstelle
- Situation des psychosozialen Versorgungsnetzes (z.B. Beratungsnetz, niedergelassene Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten)
- gesetzliche Grundlagen aus dem SGB VIII sowie das Aufgabenspektrum daraus, welches das Jugendamt mit dem Träger / der Beratungsstelle vereinbart hat
- vertragliche Regelung und Finanzierung der Jugendhilfeleistungen
ggf. Leistungen und Aufgaben, die darüber hinaus von der Beratungsstelle wahrgenommen werden

¹⁰ s.a. Elfter Kinder- und Jugendbericht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Bonn 2002

STRUKTUR:

- Anzahl der Fachkräfte mit Angabe der Wochenarbeitsstunden
- Verwaltungskraft mit Angabe der Wochenarbeitsstunden
- Ausbildungen der Beratungsfachkräfte
- Zusatzqualifikationen, Weiterbildungen der Beratungsfachkräfte
- fachliche und methodische Schwerpunkte der Beratungsfachkräfte
- Sitz der Beratungsstelle, Räumlichkeiten
 - ggf. Außenstellen (mit Personal)
 - ggf. Außensprechstunden (ohne Personal)

ZIELGRUPPEN UND ZUGANG ZUR BERATUNGSSTELLE:

- Adressatinnen / Adressaten der Beratung / Therapie (allgemein und spezifisch)
- Probleme, Symptome und Konflikte, die Anlass zur Beratung / Therapie sein können
- Zugangswege
- Sprechzeiten
 - ggf. offene Sprechstunden
- Ansätze, Niedrigschwelligkeit zu verwirklichen

ARBEITSWEISE:

- Angebote der Beratungsstelle, Schwerpunkte
- grundsätzliche Anmerkung zur Gestaltung des Settings
- Interventionsformen / psychotherapeutische Angebote
- Kapazitäten für Krisenintervention
- Öffentlichkeitsarbeit
- präventive Angebote
- ggf. besondere Angebote, die sich aus Nachfrage und / oder regionalem Bedarf ergeben
- ggf. Hausbesuche
 - als Angebot zum Einstieg / in Krisen
 - als aufsuchende Familienberatung /-therapie

KOOPERATION, FORTSCHREIBUNG DER KONZEPTION

- Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe
- Hilfeplanung
- Beteiligung an Hilfeplanung als Service für das Jugendamt
- Beteiligung an AG nach § 78 SGB VIII
- Beteiligung an der Jugendhilfeplanung
- Kooperation mit und Abgrenzung gegenüber anderen Diensten und Anbietern
- Fortschreibung der Konzeption auf der Basis regelmäßiger Auswertung / Evaluation der Arbeit, interner Konzeptdiskussionen sowie Austausch mit dem zuständigen Jugendamt (Leitung wie auch ASD)

5.2 Strukturqualität

Wichtige Fragen hinsichtlich der Qualität von Strukturen sind:

*Unter welchen Bedingungen wird die Leistung erbracht?
Was brauchen wir, um die richtigen Dinge tun zu können?*

5.2.1 Lage, Räume, Material und Außendarstellung

Die Beratungsstelle soll für die Bewohner des Einzugsbereiches verkehrsgünstig gelegen, möglichst an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden und auch von Kindern und

Jugendlichen eigenständig zu erreichen sein. Eltern mit Kleinkindern (Kinderwagen!) und Menschen mit Gehbehinderung sollten die Beratungsstelle ohne Komplikationen aufsuchen können.

Schilder mit deutlichem Hinweis auf das Angebot der Erziehungs- und Familienberatung sollen Kinder, Jugendliche und ihre Familien aufmerksam machen.¹¹

Um Schwellenangst entgegenzuwirken, sollte bei der Auswahl von Standorten auf günstige Kombinationen im Haus (z.B. Kitas, Ärztehäuser, andere Beratungsdienste) geachtet werden.

Bei Bedarf (z.B. in sozialen Brennpunkten, in ländlichen Gebieten mit schlechter Infrastruktur) sollten Außenstellen oder Außensprechstunden eingerichtet werden. Auch können ggf. Hausbesuche - z. B. zur Kontaktaufnahme oder als Aufsuchende Familienberatung - vereinbart werden.

Wünschenswert ist die Einrichtung der Beratungsstelle in hellen, freundlich und zweckmäßig eingerichteten Räumen. Der Träger der Beratungsstelle ist verpflichtet, eine ausreichende räumliche Ausstattung abzusichern. Günstige Rahmenbedingungen sind gegeben, wenn pro Planstelle ein Beratungszimmer vorhanden ist und darüber hinaus ein zusätzlicher Therapie- und ein großer Gruppenraum für Erwachsene und Kinder zur Verfügung stehen. Dem Anspruch auf Vertraulichkeit des Gesprächs sollen die Räume ebenso Rechnung tragen wie dem Bewegungsdrang von Kindern. Sekretariat und ein abgegrenzter Wartebereich sollten getrennt von den Beratungsräumen vorhanden sein.

Einrichtung und Ausstattung der einzelnen Räume (Möbiliar, technische Ausstattung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) sollten der spezifischen Konzeption der Beratungsstelle angepasst sein. Auch Materialien für Diagnostik und Therapie müssen vorhanden sein. Wünschenswert ist eine Fachbibliothek, die auch kooperierenden Fachkräften in der Region zur Verfügung gestellt werden kann.

Es empfehlen sich Formen der Außendarstellung (in Form von Namen, Schildern, Handzetteln, offenen Angeboten), die es allen potenziellen Nutzerinnen und Nutzern leicht machen, die Beratungsstelle aufzusuchen. Dies gilt besonders in den ländlichen Gebieten, in denen es oft im weiten Umkreis nur ein einziges Angebot gibt. Sowohl in ihrer Form der Selbstdarstellung als auch in ihrer Arbeitsweise soll die Beratungsstelle sich besonders an Kinder und Jugendliche und an schwer zu erreichende Gruppen (z.B. [Spät-] Aussiedlerfamilien) wenden.

5.2.2 Personal und Organisation

Beratungsfachkräfte

Das SGB VIII sieht im § 28 vor, dass "Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind".

Ein multidisziplinäres „Kernteam“ in einer EFB sollte sich aus mindestens drei Fachkräften aus folgenden Grundberufen zusammensetzen

- Dipl. Psychologin / Dipl. Psychologe
- Dipl. Sozialarbeiter /-in oder Dipl. Sozialpädagogin / -Sozialpädagogen

¹¹Im Land Brandenburg hat sich wegen der Vielzahl der Träger und Strukturen kein einheitlicher Name (im Sinne eines Wiedererkennungswertes für die Bevölkerung) durchsetzen können. Das Landesjugendamt hält die im Land vertretenen Namen „Erziehungs- und Familienberatungsstelle“ und „Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern“ für besonders geeignet.

sowie einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien¹² entsprechend dem Profil der Beratungsstelle.

Geeignete Fachkräfte können sein:

- Dipl. Pädagogin / Dipl. Pädagoge
- Dipl. Heilpädagogin / Dipl. Heilpädagoge
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / -in
- Dipl. Rehabilitationspädagogin / -pädagoge

Dieses Kernteam kann für spezielle Aufgabenbereiche erweitert werden. Auch sollte mit Ärzten / Ärztinnen und Juristen / Juristinnen eine regelmäßige Kooperation und Konsultation vereinbart werden.

Jede Beratungsfachkraft soll zusätzlich zum jeweiligen Grundberuf eine auf das Arbeitsfeld bezogene beraterische, psychotherapeutische oder eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation nachweisen können. Diese kann auch berufsbegleitend erworben werden.¹³ Die Zusatzqualifikation sollte dem Profil der Beratungsstelle entsprechen und im Rahmen eines zwischen Träger und Jugendamt abgestimmten Personalentwicklungskonzeptes erfolgen.

Die Fachkräfte aus den unterschiedlichen Grundberufen sollen gleichrangig im Team zusammenarbeiten. Multidisziplinarität setzt einen lebendigen Austausch der verschiedenen im Team vertretenen Professionen mit der von ihnen repräsentierten Methodenvielfalt voraus sowie die Bereitschaft zur Kooperation und Selbstreflexion.

Von allen Fachkräfte im Team wird erwartet, dass sie

- psychologische, sozialpädagogische und soziale Probleme erkennen,
- entsprechende Hilfen erschließen,
- lösungsorientierte Beratungsgespräche führen sowie
- mit Einzelnen, Gruppen, Familien und erweiterten sozialen Systemen arbeiten können.

Da es keine neueren Orientierungswerte gibt, kann für die Personalbemessung der Fachkräfte die aus der Norm der Weltgesundheits-Organisation (WHO) von 1956 abgeleiteten „Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien der Länder für die Förderung von Erziehungsberatungsstellen“ der für die Jugendhilfe zuständigen Minister und Senatoren aus dem Jahr 1973 als absolute Mindestausstattung gelten. Diese sehen vor, dass eine Region von 50.000 Einwohnern mindestens mit einer Beratungsstelle mit drei Vollzeit-Fachkräften und einer Verwaltungskraft auszustatten ist.¹⁴ Diese Vorgabe auf der Basis des seinerzeit geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) ist in vielen Bundesländern zur Grundlage von Gesetzen und Richtlinien geworden.

Bei der aktuellen Personalbemessung 30 Jahre danach muss einerseits berücksichtigt werden, dass mit dem SGB VIII und der Kindschaftsrechtsreform das Aufgabenspektrum erheblich erweitert worden ist. Andererseits ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung die demografische Entwicklung zu bedenken: aus den mittelfristigen Planungsdaten des Landesbetriebs für Datenverarbeitung und Statistik ergibt sich für den Zeitraum bis 2015 ein deutliches Absinken der Zahl der Minderjährigen, das je nach Zugehörigkeit zum Berlin-nahen engeren

¹² QS 22, Seite 38 ff

Weitere Hinweise in der Publikation „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“, BAGLJÄ, November 1996, S.17

¹³ Bei noch nicht vorhandener Zusatzausbildung regelt der Arbeitgeber dies arbeitsvertraglich verpflichtend und legt gleichzeitig eine angemessene Frist für die Qualifizierung fest. Es ist wünschenswert, dass der Arbeitgeber die Fachkraft dabei durch Freistellung von der Arbeitszeit sowie finanziell unterstützt.

¹⁴ Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Hrsg.): Rechtsfragen in der Beratung, Fürth 1997, S. 159 ff;
QS 22 Seite 36 ff

Verflechtungsraum bzw. Berlin-fernen äußeren Entwicklungsraum durch Geburtenrückgang und Migration regional sehr unterschiedlich ausfallen wird. Erkennbar ist bereits durch bestehende Entwicklungen die Tatsache, dass es die leistungsstarken Bevölkerungsanteile

sind, die das Land verlassen bzw. in dessen prosperierendere Regionen abwandern und die Problemfamilien in ihrem bisherigen Umfeld verbleiben. Das heißt in Bezug auf die Bedarfsplanung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, dass es fachlich fragwürdig wäre, wenn ein Rückgang von Bevölkerungs- bzw. Minderjährigenzahl als linear sinkender Bedarf an Erziehungsberatung interpretiert werden würde. Auch innerhalb der einzelnen Jugendamtsbereiche ist damit zu rechnen, dass bezüglich des regionalen Bedarfs deutliche Unterschiede auftreten.

Das Landesjugendamt empfiehlt deshalb, die Personalausstattung der Beratungsstellen an den mit ihr vereinbarten gesetzlichen Aufgaben (unter Berücksichtigung inhaltlicher und struktureller Faktoren) in verstärktem Maße nach dem regionalen Bedarf zu bemessen. Das Jugendamt soll dabei durch regelmäßige fallübergreifende Auswertungsgespräche, Berichte und Statistiken nachvollziehen können, in welchem Umfang und in welcher Qualität diese Leistungen erbracht werden konnten.

Als Orientierung für die Mindest-Ausstattung einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle in einem Einzugsgebiet von 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt ein interdisziplinär zusammengesetztes Team von Fachkräften mit insgesamt 120 Wochenarbeitsstunden.¹⁵

Organisation und Leitung

Die Aufgaben und die Verantwortung der Leiterin / des Leiters der Beratungsstelle als Bindeglied zwischen Träger und Team müssen klar vereinbart werden. Neben der Tätigkeitsbeschreibung für die Leiterin/ den Leiter sind Tätigkeitsbeschreibungen für alle anderen Mitarbeiter/ -innen Bestandteil der verantwortungsvollen Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion des Trägers. Außerdem ist es notwendig, in der Organisationsstruktur des Trägers Regelungen zur (rechtlichen) Dienstaufsicht und der Aufsicht über die fachliche Art und Weise der Dienstgeschäfte (Fachaufsicht) über alle Mitarbeiter/-innen in der Beratungsstelle einschließlich der Leitung zu treffen. Es wird empfohlen, trägerintern beides in schriftlicher Form abzufassen und allen davon betroffenen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Leitung und Koordination sollte - je nach Umfang der an die Leitungskraft übertragenen Aufgaben - mit einem angemessenen Stundenvolumen berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, dass Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft innerhalb der Struktur der Verwaltung eine eigene Organisationseinheit bilden, die ihre fachliche Unabhängigkeit sichert. Zumindest sollten sie einer vom Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst (ASD) unabhängigen Organisationseinheit angehören und auch vom ASD räumlich getrennt sein. Es wird empfohlen, die Fachaufsicht bei der Leitung des Teams der Beratungsstelle anzusiedeln.

Sekretariat / Verwaltungskraft

Der Sekretariatsdienst einer Beratungsstelle ist im Sinne der „Niedrigschwelligkeit“ besonders wichtig. Sekretärinnen / Verwaltungskräfte prägen oft den ersten Kontakt zwischen

¹⁵ Die erwähnten Anforderungen an die Personalausstattung sind aus unterschiedlichen Gründen im Land Brandenburg noch nicht in allen Jugendamtsbereichen erfüllt. Als Orientierungswert sind sie jedoch unstrittig.

Klienten und Beratungsstelle. Sie sorgen für gute (telefonische) Erreichbarkeit und zügige Bürokommunikation und übernehmen organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben. Den Beratungsfachkräften bleibt so mehr störungsfreie Zeit für die unmittelbaren Kontakte mit Klienten und Fachstellen.

Das Einsparen der Sekretärin / Verwaltungskraft verteuert die Ausführung der Verwaltungsaufgaben, da diese dann von den höher qualifizierten und höher bezahlten Fachkräften erledigt werden müssen

Das o.g. Fachteam sollte von einer mindestens halbtags tätigen Verwaltungskraft unterstützt werden.

5.2.3 Zugang zur Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Erziehungs- und Familienberatung ist ein niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe. Mädchen und Jungen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, können sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung sowie in Notsituationen direkt an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle wenden. Die Beratungsfachkräfte richten ihre Angebote ausnahmslos an alle o.g. Ratsuchenden in der Region und sichern ihren Klientinnen und Klienten unabhängige und weltanschaulich neutrale Beratungsleistungen zu (s.a. 5.1).

Jungen Menschen soll das Beratungsangebot in besonderer Weise nahegebracht werden.

Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII können Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde.

Für die Inanspruchnahme der Beratungsstelle ist kein formaler Bewilligungsakt durch das Jugendamt erforderlich.

Beratung kann auf Wunsch auch anonym erfolgen.

Die Beratungsstelle stellt ihre Beratungszeiten und -orte soweit möglich auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden ein. Krisenintervention (z.B. bei Suicidgefährdung oder in Kinderschutzfällen) hat Vorrang.

Nach § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Falls die Wahl auf eine Beratungsstelle außerhalb des Landkreises / der kreisfreien Stadt fällt, muss die Finanzierung mit dem zuständigen Jugendamt geklärt werden (s.a. 4.1.2).

Die Beratungsstelle wird in der Regel freiwillig aufgesucht. Dabei ist eingeschlossen, dass Ratsuchende auf Empfehlung oder dringenden Rat von anderen Stellen kommen können.

Wenn Beratung im Rahmen eines Zwangskontextes (z.B. Weisung oder Auflage des Jugend- oder Familienrichters) aufgenommen werden muss, soll darauf hingewirkt werden, dass sich die Klienten auf die Beratung einlassen und damit die Chance eröffnet wird, dass die Beratung erfolgreich verläuft. Der Rahmen (Umfang, Dauer) des Zwangskontextes muss für den Klienten nachvollziehbar sein. Es soll die Möglichkeit bestehen, die Beratung auf freiwilliger Basis fortzusetzen.

Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung können von den Betroffenen unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Es werden weder Teilnahmebeträge erhoben (§ 90 SGB VIII), noch werden die Betroffenen zu den Kosten herangezogen (§ 91 SGB VIII). Das schließt jedoch nicht aus, dass Träger der freien Jugendhilfe auch Angebote (z.B. Eltern-Kind-Gruppen, Kurse im Rahmen der Elternbildung) mit Kostenbeteiligung, z.B. durch Beiträge durchführen.

5.3 Prozessqualität

Wichtige Fragen hinsichtlich der Qualität der Prozesse sind:

Wie wird die Leistung erbracht?

Machen wir die Dinge richtig?

5.3.1 Erstgespräch

Im Erstgespräch werden ausgehend vom Beratungsanlass Erwartungen, Ziele und Möglichkeiten der Beteiligten geklärt. Zu jedem Erstgespräch gehört neben der Kontextklärung auch vor der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung eine ausführliche Beratung (§ 36 Abs.1 Satz 1 SGB VIII), bei der die Fachkräfte auch das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) der Anspruchsberechtigten beachten sollten. Wenn eine Familie im Bereich eines anderen Jugendamtes ihren Wohnort hat, sollte vorab die Frage der Finanzierung geklärt werden, sofern darüber nicht bereits eine generelle Regelung (z.B. für benachbarte Jugendamts-Regionen) besteht.

Eine gemeinsame Arbeitsbasis ist dann gefunden, wenn das Anliegen / der Auftrag der Ratsuchenden mit der fachlichen Einschätzung der Fachkraft in Übereinstimmung gebracht ist. Dies ist Grundlage des Arbeitsbündnisses (Kontrakt).

Nicht für alle Ratsuchenden, die eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle aufsuchen, ist diese Stelle aus fachlicher Sicht das Mittel der Wahl. Es ist auch Aufgabe der Fachkräfte, im Erstgespräch herauszufinden, ob nicht andere Stellen im psychosozialen Netzwerk (z.B. Jugendamt, schulpsychologischer Dienst, Suchtberatungsstellen, niedergelassene Psychotherapeuten und andere medizinische Dienste) eine vorrangig notwendige oder geeignetere Hilfe leisten können. In diesem Fall hat die Beratungsstelle die Funktion einer Vermittlerin dorthin.

5.3.2 Fachliche Unabhängigkeit

Sowohl in Beratungsstellen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft muss gewährleistet sein, dass die Arbeit der Fachkräfte allein nach den Regeln des fachlichen Könnens durchgeführt wird. Träger und Leitungskräfte stellen dies durch geeignete Organisationsstrukturen sicher (s.a. 5.2.2).

5.3.3 Arbeitsformen und Arbeitsmethoden

Innerhalb der beschriebenen Leistungsfelder haben sich im Land Brandenburg unterschiedliche Arbeitsformen von Erziehungs- und Familienberatung entwickelt. Information, Beratung und Therapie kann Einzelnen, Familien, kleinen und großen Gruppen (z.B. Gruppen von Scheidungskindern, Kindern von psychisch kranken Müttern, Eltern-Kind Gruppen) sowie Fachkräften angeboten werden.

Im Hinblick auf Arbeitsmethoden der Beratung und Therapie empfiehlt das Landesjugendamt an dieser Stelle keine einzelnen therapeutischen „Schulen“ oder Beratungsmethoden. Grundsätzlich soll die Beratungsfachkraft

- das gesamte Familiensystem einschließlich des Umfeldes und des Hilfesystems im Blick haben und damit arbeiten
- niederschwellig ansetzen
- Verantwortung bei der Familie lassen
- wachstums- und ressourcenorientiert vorgehen
- bei Bedarf auch aufsuchend arbeiten

- ihre Arbeitsmethoden der Familie und dem Jugendamt gegenüber transparent machen

Kosten-Nutzen-Relation und Nachhaltigkeit der Ergebnisse „beim „Fall“ und „im Feld“ sind weitere wichtige Kriterien für die Wahl von Arbeitsform und –methode. Die besondere Chance der Arbeit in einer Beratungsstelle liegt auch im Zusammenwirken im multiprofessionellen Team und in der Möglichkeit, unterschiedliche Arbeitsansätze miteinander zu kombinieren.

Teams sollten sich darüber hinaus gegenüber neuen Formen der Beratung aufgeschlossen zeigen wie z.B. Online-Beratung von jungen Menschen und Eltern.

Das Angebot der Erziehungs- und Familienberatung richtet sich grundsätzlich an alle Familien, Kinder und Jugendliche. Es wird jedoch empfohlen, dass Beratungsstellen in besonderer Weise Arbeitsmethoden für folgende Zielgruppen entwickeln und Kooperationsnetze knüpfen:

- sozial benachteiligte Gruppen
- Kinder, Jugendliche und Familien in akuten Krisensituationen
- Kinder und Jugendliche mit Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt¹⁶

5.3.4 Beteiligung / Partizipation

Ratsuchende Familien und junge Menschen sind „Experten in eigener Sache“ und als solche Ernst zu nehmen. Empfohlen wird, alle Nutzer/ -innen der Angebote in altersgerechter Form an allen Planungen (Beratungs- / Therapieplan) und Entscheidungen zu beteiligen, sie über die in Aussicht genommenen Arbeitsformen und Arbeitsmethoden in für sie verständlicher Form aufzuklären sowie mit ihnen Einverständnis darüber zu erzielen.

Bei längerfristigen Hilfen gelten die Verfahrensvorschriften des § 36 SGB VIII. Der Beratungs- / Therapieplan wird auf der Basis des Hilfeplans im Einvernehmen mit den Beteiligten erstellt (s.a. 5.3.6).

5.3.5 Fort- und Weiterbildung, Praxisberatung / Supervision

Im multiprofessionellen Team soll darauf geachtet werden, dass die Fachkräfte ihr Wissen und Können für die Arbeit mit Einzelnen, Paaren und Familien und mit größeren und kleineren Gruppen ständig weiterentwickeln. Neue Erkenntnisse der Forschung und neue Entwicklungen in Beratung, Therapie und Prävention sollten von Einzelnen und im Team aufgegriffen und umgesetzt werden. Auch sollten die Kenntnisse über einschlägige Gesetze und Verwaltungsvorschriften sowie über Organisations- und Finanzierungsangelegenheiten in der Jugendhilfe dem aktuellen Stand entsprechen.

Schwerpunkte der Fort- und Weiterbildung sollten in Zusammenhang mit der laufenden Fortschreibung der Konzeption stehen, wobei auch Motivation und Interessen der Einzelnen bei der inhaltlichen Auswahl der Fort- und Weiterbildung nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten. Neben der fachlichen Weiterbildung der Berater/-innen sollten sich auch die Leitungskräfte der Beratungsstelle sowie die Verwaltungskräfte für ihr Arbeitsfeld fortbilden.

Die erforderlichen Teambesprechungen (Organisationsteams und Fallbesprechungen) sollen regelmäßig, im Durchschnitt einmal wöchentlich, stattfinden. Um Effektivität und Effizienz ihrer Arbeit sicherzustellen, brauchen Berater/-innen darüber hinaus Praxisberatung /

¹⁶ Weiß, Wilma: Philipp sucht sein Ich – Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen, Weinheim 2003

Supervision¹⁷ von außen (Zeitlicher Rahmen: im Durchschnitt einmal monatlich). Die Verpflichtung der Fachkräfte zur Praxisberatung und Fortbildung ergibt sich aus § 72 Abs. 3, für die Fachkräfte der freien Jugendhilfe i.V. mit § 74 Abs. 6 SGB VIII.

Auch regelmäßiger überregionaler fachlicher Austausch mit anderen Beraterinnen und Beratern dient der fachlichen Qualifizierung Einzelner und damit ganzer Teams.

5.3.6 Hilfeplanung

Nach § 36 Abs. 2 SGB VIII soll ein Hilfeplan aufgestellt werden, wenn Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist. Eine Beratung oder Therapie wird allgemein dann als "auf längere Zeit" angelegt gesehen, wenn sie den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder mehr als zwanzig Kontakte erforderlich sind.

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung unterscheidet sich von den anderen Hilfen zur Erziehung u.a. dadurch, dass

- Erziehungsberatung ein niederschwelliges, präventives Angebot ist und Ratsuchende die Möglichkeit haben, die Beratungsstelle direkt aufzusuchen (s.a. 5.2.3)
- die weitaus überwiegenden Beratungsprozesse von kurzer oder mittlerer Dauer sind
- Beratungsumfang und zeitlicher Rahmen zumeist bei Beratungsbeginn absehbar und auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt sind.¹⁸

Die meisten Kommentare klassifizieren Erziehungsberatung daher als einen „untypischen Fall“ für die Hilfeplanung und empfehlen Vorgehensweisen, die zur Niedrigschwelligkeit dieser Hilfeform passen.¹⁹

Die dem Landesjugendamt vorliegenden bundesweiten Empfehlungen sehen auch bei Beratungsprozessen über längere Zeit vereinfachte Formen der Hilfeplanung vor – unabhängig von der Rechtsfrage, ob Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII bei Erziehungsberatung überhaupt anzuwenden ist.

Das Landesjugendamt schlägt daher folgende Vorgehensweisen vor, die in großen Teilen diesen Empfehlungen²⁰ folgen:

Hilfeplanung beim Jugendamt

Wird bei einer vom Jugendamt betreuten Familie Erziehungsberatung als eine mögliche Hilfe erwogen, sollte eine Beratungsstelle rechtzeitig in die Planung einbezogen werden.

Sofern Erziehungsberatung im Fachteam des Jugendamtes („Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“- möglichst unter Einbeziehung der Beratungsstelle) als eine geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird, so wird die Durchführung der Hilfe zur Erziehung der Beratungsstelle übertragen. Die Fachkraft im ASD des Jugendamt bleibt für die Familie zuständig und hat auch die Federführung für das Hilfeplanverfahren. Vereinbarungen – auch über Art und Umfang des Informationsaustauschs – werden im Hilfeplangespräch zwischen Familie, Jugendamt und Beratungsstelle getroffen.

¹⁷ Supervision wird hier als geschützter Begriff verstanden (s. Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V., Köln) und nicht als Einübung oder Begleitung einer psychotherapeutischen Methode.

¹⁸ Die weit überwiegende Zahl der Beratungen ist nach 15 Kontakten beendet. (Quelle: InfEB 1993/2+3 S.14, zitiert in Wiesner et al., SGB VIII, § 28 Rz. 37, München 2000)

¹⁹ Wiesner et al., SGB VIII, § 28 Rz 37, München 2000; Münder et al., Frankfurter LPK- KJHG, § 28 Rz 20, Weinheim 2003; Fieseler / Schleicher (Hrsg.): Kinder- und Jugendrecht – Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, § 28 Rz 13-17, Neuwied 1999. Anderer Ansicht ist Mrozynski (Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 28 Rz 2-6, München 1998). Er schlägt vor, das Problem des niedrigschwelligen Zugangs durch eine Beauftragung des Trägers der Beratungsstelle nach § 97 SGB X zu lösen.

²⁰ Gemeinsame Empfehlungen vom Deutschen Städtetag (DST) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) Mai / Juni 1995, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG, 4.2 § 28 KJHG (Erziehungsberatung) vom 07.12.1995

Besonders bei der Hilfeplanung in Kinderschutzfällen müssen klare, transparente Informations- und Kooperationsstrukturen geschaffen und entsprechende Vereinbarungen zwischen Familie, ASD im Jugendamt (qua „Wächteramt“) und Beratungsstelle getroffen werden. In diesem Beratungssetting, bei dem es sich zumeist um eine Situation mit Zwangs-

charakter handelt, muss bei allen Beteiligten Klarheit über die Kontroll- und die Beratungsaufgabe bestehen und es muss gesichert sein, dass es keine Übergriffe auf das Kind während des Beratungsprozesses gibt.²¹

Hilfeplanung in der Beratungsstelle

Haben die Ratsuchenden eine Erziehungsberatungsstelle direkt aufgesucht, müssen die Fachkräfte im ersten Schritt prüfen, ob nach den Vorgaben des § 27 SGB VIII eine Leistung der Erziehungsberatungsstelle die geeignete und notwendige Hilfe ist (s.a. 5.3.1). Ist eine Beratung / Psychotherapie voraussichtlich auf längere Zeit angelegt bzw. überschreitet die Beratung / Psychotherapie einen Zeitraum von 12 Monaten oder 20 Beratungskontakten, sollte für die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart ein Hilfeplanverfahren in der Beratungsstelle durchgeführt werden. Dabei sollten die Teile des im Jugendamtsbereich üblichen Verfahrens, die für die Erstellung des Hilfeplans in der Beratungsstelle sinnvoll und erforderlich sind, übernommen werden.²² Die erforderliche Fachlichkeit im Team der Beratungsstelle muss dabei durch die multidisziplinäre Kompetenz der Mitarbeiter/-innen sowie durch Dienst- und Fachaufsicht gesichert sein. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass fallübergreifende Kriterien für die Entscheidung mit dem örtlichen Jugendamt abgestimmt sind, d.h. den Fachkräften in der Beratungsstelle ist klar, wann Leistungen ihrer Stelle nach § 27 SGB VIII für geeignet und notwendig gehalten und refinanziert werden.

Hilfeplan und Fortschreibung des Hilfeplanes werden Bestandteil der Beratungsdokumentation in der Beratungsstelle, sofern nicht wegen anderer oder weiterer Hilfen das Jugendamt die Federführung übernehmen muss.

Zwischen Jugendamt und Beratungsstelle sollen Verfahren vereinbart werden, die eine möglichst große Transparenz der Arbeit der Beratungsfachkräfte sichern und gleichzeitig dem fachlichen Anspruch an Datenschutz gerecht werden. Als Minimum dazu wird empfohlen, dass in der Beratungsstelle über die wenigen o.g. Fälle der Variante „Hilfeplanung in der Beratungsstelle“ eine gesonderte anonymisierte Statistik erstellt und diese regelmäßig mit dem Jugendamt ausgewertet wird (s.a. 5.4.2).

Beteiligung des Jugendamtes

Bei Bedarf und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten kann zur Hilfeplanung innerhalb der Beratungsstelle eine Fachkraft des Jugendamtes hinzugezogen werden. Dies muss immer dann geschehen, wenn eine andere Hilfe als besser geeignet erscheint oder eine weitere Hilfe ergänzend geleistet werden muss. Dabei verbleibt die Verantwortung für den Inhalt des Gesprächs (Bilanz der Beratungsarbeit, Definition weiterer Ziele) bei der Familie selbst und bei der Fachkraft der Beratungsstelle.

²¹ Ein „Vertrag zur Gewaltlosigkeit“ in der Beratung / Therapie ist ein nützliches Instrument, um dieses Ziel zu erreichen. (Näheres dazu in: Trepper, Terry S. und Barret, Mary J.: Inzest und Therapie – ein systemtheoretisches Handbuch, S. 63, Dortmund 1992)

²² Die Verfahren sind in den Jugendämtern des Landes Brandenburg nicht einheitlich. Orientierung geben:
- die Publikation: „Hilfeplanung als Prozessgestaltung“ von Hans Leitner, Münster 2001 (Dokumentation eines vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg geförderten und von 1996 bis 1998 im Land Brandenburg vom Institut für Soziale Arbeit Oranienburg durchgeführten Modellprojektes)
- die „Hinweise zu Schw erpunkten der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Land Brandenburg“, Dezember 1996. (Die in diesem Kapitel vorgeschlagene Verfahrensweise weicht teilweise von den „Hinweisen..“ ab, die den „untypischen“ Fall § 28 SGB VIII seinerzeit noch nicht berücksichtigten.)

Hilfeplangespräche unter Beteiligung des Jugendamtes sind immer erforderlich, wenn aus Sicht der Beratungsstelle Maßnahmen nach § 1666 BGB zum Schutz des Kindes notwendig sind.

Weitere Modalitäten der Hilfeplanung

Allgemein gilt, dass bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans bei den verschiedenen Fragestellungen auf beiden Seiten auf die Berücksichtigung der unterschiedlichen Rollen der Fachkräfte aus Beratungsstelle und Jugendamt geachtet werden muss. Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit und der Austausch von Daten sind grundsätzlich abhängig von dem Einverständnis der Betroffenen und beschränken sich auf das zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe Notwendige (§ 62 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 65 SGB VIII, s.a. Anhang II).

Das Landesjugendamt empfiehlt eine fallübergreifende Vereinbarung zwischen Jugendamt und Beratungsstelle über die Modalitäten der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (Hilfeplan und Fortschreibung) sowie über die statistische Erfassung der entsprechenden Fälle.

Unterstützung bei der Hilfeplanung

In vielen Fällen wünscht sich das Jugendamt die Mitwirkung von Beratungsfachkräften bei der Hilfeplanung in schwierigen Fällen. Berater/-innen sind gefordert, mit ihrer Fachkompetenz eine Einschätzung über eine Familie, einen jungen Menschen oder ein Helfersystem abzugeben. Daneben können sie zur „neutralen“ Moderation von schwierigen Hilfekonferenzen, zur Praxisberatung, Supervision o.ä. (s.a. 3.4) hinzugezogen werden. In allen diesen Fällen empfiehlt sich - neben einer generellen Finanzierungsregelung - vorab eine präzise Auftragsklärung zwischen Jugendamt und Beratungsstelle.

5.3.7 Zusammenarbeit mit Institutionen, Einrichtungen und Diensten

Um eine möglichst gute psychosoziale Versorgung in der Region zu gewährleisten und um die vorhandenen Ressourcen zu bündeln, sollen Beratungsstellen mit anderen Institutionen in öffentlicher und freier Trägerschaft zusammenarbeiten. Es empfiehlt sich, ein Netzwerk aus Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Jugendhilfe sowie anderer Fachkräfte und Institutionen zu bilden, die ebenfalls mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der Region arbeiten. Durch Vernetzung der Fachkräfte wird auch in besonderer Weise der Anspruch auf Sozialraumorientierung realisiert (s.a. 1).

Zusammenarbeit und Abstimmung von fachlichen Schwerpunkten und Konzeptionen empfiehlt sich vor allem mit

- dem ASD / Sozialdienst des Jugendamtes
- den anderen Anbietern von Leistungen, Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII, speziell den anderen Beratungsstellen
- den Familiengerichten
- allen mit Kindern und Jugendlichen befassten Stellen im Gesundheitsamt
- niedergelassenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten für Kinder und Jugendliche
- den regionalen Frühförder- und Beratungsstellen
- den sozialpädiatrischen Zentren
- dem schulpsychologischen Dienst
- Schulen
- Kindertagesstätten (Kitas), Krippen, Kindergärten und Horte
- Freizeiteinrichtungen für Jungen und Mädchen
- Kinderärztinnen und -ärzten

- Kliniken (Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik)
- Logopädinnen und Logopäden
- Stellen der Suchtberatung und -prävention
- Schuldnerberatungsstellen

Um Kooperation und Vernetzung in der Region voranzutreiben, sucht die Beratungsstelle für die Konzeptdiskussion und -fortschreibung den fachlichen Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen sowie benachbarten Disziplinen und Institutionen. Dies kann in Arbeitskreisen, durch aktuelle Diskussionsrunden sowie durch einzelfallbezogene Zusammenarbeit realisiert werden.

Beispiele dafür sind:

- Mitarbeit in einer AG nach § 78 SGB VIII
- Mitarbeit in einer regionalen Psychosozialen AG
- Initiierung von oder Mitarbeit in arbeitsfeldübergreifenden interdisziplinären Arbeitskreisen zu Themen wie „Sexueller Missbrauch“, „Kinder, die ratlos machen“

Im Austausch mit den Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich muss die in vielen Regionen Brandenburgs herrschende Unterversorgung im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendpsychotherapie nach den SGB V immer wieder problematisiert werden.

5.3.8 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Dem Austausch mit Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes kommt eine besondere Bedeutung zu. Partnerschaftliche vertrauensvolle Zusammenarbeit setzen voraus, dass die Aufgaben und Arbeitsweisen des anderen Dienstes gut bekannt ist. Um die Kooperation zwischen Beratungsstelle und Jugendamt möglichst reibungslos zu gestalten, empfiehlt es sich daher, in einem regelmäßigen fallunabhängigen Fachaustausch zu stehen. Auch gemeinsame Fortbildungen vertiefen das gemeinsame fachliche Verständnis.

Es wird empfohlen, im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Jugendamt und Beratungsstelle u.a.

- Kooperationsformen abzustimmen (z.B. jährliche Treffen zwischen der ASD-Leitung und den Beratungsfachkräften)
- Vernetzungsaktivitäten sicherzustellen
- ein Verfahren für Einzelfälle festzulegen, das regelt, auf welche Weise Krisenfälle und vom Jugendamt empfohlene Familien mit Vorrang in die Beratungsstelle kommen können
- die Zusammenarbeit in Bezug auf Familien zu regeln, die vom Jugendamt an die Beratungsstellen empfohlen werden (Rückmeldung bei Beginn, Abbruch und Ende der Beratung)
- die Modalitäten der Hilfeplanung festzulegen

5.3.9 Dokumentation

Die Beratungsfachkräfte dokumentieren den Verlauf jeder einzelnen Beratung in einer Form, die sowohl den Erfordernissen der fachlichen Arbeit als auch - hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Löschung - den Vorgaben des Datenschutzes entspricht (s.a. Kap.3.2).

Die Fall-Dokumentation, die „Beratungsakte“ dient dazu,

- den Beratungsverlauf für die Beratungsfachkraft selbst übersichtlich festzuhalten
- den Verlauf für eine etwaige Vertretung nachvollziehbar zu machen

- Rechenschaft über Art und Umfang der Tätigkeit sowie der dafür wesentlichen Feststellungen ablegen zu können

Der Umfang der Aktenführung richtet sich nach dem Beratungszweck.

Das Sozialgesetzbuch – hier § 84 SGB X – schreibt eine Pflicht zur Löschung der Daten vor, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Das Landesjugendamt schließt sich der Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) an, die Dokumentation der Beratung i.d.R. sechs Monate nach deren Ende oder Abbruch zu vernichten. Ausnahmen von dieser Pflicht zur Löschung beschreibt § 84 SGB X mit dem „schutzwürdigen Interessen des Betroffenen“, z.B. wenn die Familie in derselben Sache in absehbarer Zeit wiederkommen will oder wenn es sich um sexuellen Missbrauch gehandelt hat, bei dem die betroffenen Mädchen und Jungen später auf die Dokumentation zurückgreifen wollen.²³

Fallübergreifende Aktivitäten, Verlauf und Ergebnis der Arbeit an fachlichen Schwerpunkten und Beobachtungen im Arbeitsfeld oder in der Region werden als Basis für das Mitwirken bei der Jugendhilfeplanung und für die Berichterstattung ebenfalls dokumentiert.

5.4 Ergebnisqualität

Wichtige Fragen hinsichtlich der Qualität von Ergebnissen sind:

*Was ist herausgekommen?
Machen wir die richtigen Dinge?*

5.4.1 Auswertung der Arbeit / Evaluation

Die Fachkräfte der Beratungsstelle werten ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen aus. Die Fragestellungen, Schwerpunkte und Methoden der Auswertung / Evaluation variieren je nach Jugendamts-Region, Träger und Team. Insofern können hier keine detaillierten Empfehlungen gegeben werden. Es ist jedoch anzumerken, dass neuere Methoden mit einem hohen Grad an Selbstbestimmung (z.B. Selbst-Evaluation) die Fachkräfte stark motivieren und sich im Feld der Jugendhilfe durchaus bewährt haben.

Auswertung / Evaluation der Arbeit in einer Beratungsstelle

- ist integraler Bestandteil der Arbeit
- soll sich in den Arbeitsablauf eines Teams einfügen, also praktikabel sein
- muss keinen streng wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, sondern den vereinbarten Zielen und den Erfordernissen der Jugendhilfe im Einzelfall und in der Region entsprechen
- muss finanzierbar sein und finanziert werden

Die Auswertung / Evaluation bezieht sich auf alle Leistungsfelder der Arbeit

- die Arbeit mit Mädchen, Jungen, Müttern, Vätern und anderen einzelnen Ratsuchenden,
- die Arbeit mit Familien und Gruppen
- präventive Leistungen
- Vernetzungsaktivitäten und deren Wirksamkeit im Stadtteil / in der Region

²³ Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: Rechtsfragen in der Beratung, Fürth 1997 (Eigenverlag), S. 58 - 63

Auswertung / Evaluation soll sich insbesondere auf selbst gewählte und mit dem Jugendamt vereinbarte Arbeitsschwerpunkte richten und sich vorrangig auf die Wirksamkeit der Arbeit beziehen.

Sofern die Qualität der Ergebnisse in der Einzelfallararbeit auf das Kriterium „Nutzerzufriedenheit“ geprüft wird, soll dies ausgedehnt werden auf

- die Zufriedenheit der Ratsuchenden (Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Personen) mit der Zielerreichung und mit dem Beratungsverlauf
- die Zufriedenheit der Fachkraft / Fachkräfte mit Verlauf und Ergebnis der Beratung
- die Zufriedenheit des Kostenträgers mit Verlauf und Ergebnis der Hilfe
- die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit der Beteiligten

5.4.2 Statistische Aufbereitung der Arbeit

Beratungsstellen führen eine Vielzahl unterschiedlicher statistischer Erhebungen für unterschiedliche Zwecke und Adressaten. Es wird daher empfohlen, Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt dieser Erhebungen so aufeinander abzustimmen, dass ein landesweiter Überblick möglich wird. Gleichzeitig soll sich der Zeitaufwand für die Fachkräfte so in vertretbaren Grenzen halten.

Allgemein gilt, dass statistische Daten grundsätzlich nur in anonymisierter Form weitergegeben werden dürfen.

ZUR STATISTIK FÜR DEN ÖRTLICHEN TRÄGER DER JUGENDHILFE:

Es wird empfohlen, dass alle im Kreis / in der Stadt vertretenen Beratungsstellen mit dem Jugendamt abstimmen, welche statistischen Daten für welche Zwecke in welchen Zeiträumen das Jugendamt (ASD, Jugendhilfeplanung) von den Beratungsstellen braucht.

Als Orientierung bei der statistischen Erfassung empfiehlt sich das folgende grobe Frageraster:

- 1.) Was stand im Vordergrund bei der Vorstellung in der Beratungsstelle? Was war das prä-sentiertere Problem?
- 2.) Was war der Hintergrund des Problems? Was hat das Problem verursacht? Was wurde im Verlauf der Beratung deutlich?
- 3.) Welche belastenden Faktoren und Kontextbedingungen spielten dabei eine Rolle? (z.B. psychische Erkrankung der Mutter, Alkoholprobleme in der Familie)

Aus der Sicht des Landesjugendamtes sollten folgende Beratungen / Psychotherapien ge-sondert statistisch erfasst werden:

- Hilfeplanungs-„Fälle“ in der Beratungsstelle (s.a. 5.3.6)
- Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls durch
 - Vernachlässigung
 - Misshandlung
 - sexuelle Gewalt
- Beratungen / Therapie an der Schnittstelle Jugendhilfe / Gesundheitswesen
- Beratungen / Therapie an der Schnittstelle Jugendhilfe / Schule

Die Erfassung der Beratungen an den Schnittstellen soll neben der Möglichkeit der syste-matischeren Abgrenzung durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen die Jugend-ämter und das Landesjugendamt in die Lage versetzen, Mängel im Hilfesystem auf örtlicher

und überörtlicher Ebene genauer zu erfassen und Problemanzeigen mit Zahlen zu untersetzen.

ZUR STATISTIK NACH §§ 98 ff. SGB VIII (SOG. „BUNDESSTATISTIK“):

Aufbau und Inhalt der Bundesstatistik in der gegenwärtigen Form sind wenig geeignet, Erziehung- und Familienberatung statistisch relevant zu erfassen, u.a. weil sie bisher keine Familien, sondern nur Kinder, „um deretwillen“ institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII

erfolgt, erfasst. Auch sind die Kategorien für die Erfassung der „Institutionellen Beratung“ zu ungenau. Derzeit wird an neuen Kategorien für die Bundesstatistik gearbeitet.

5.4.3 Berichterstattung

Dem Jugendamt wird in regelmäßigen Abständen – i.d.R. jährlich – über Art und Umfang erbrachter Leistungen in der Beratungsstelle berichtet. Die Beratungsfachkräfte geben Auskunft über ihre gesamte Tätigkeit im Berichtszeitraum, u.a. über Schwerpunkte der Arbeit, über Veränderungen in der Beratungsstelle und in der Arbeit im Vergleich zum Vorjahr, über Serviceleistungen und Präventionstätigkeit, sie weisen auf Probleme hin usw. Hinsichtlich der Einzelfälle berichtet die Beratungsstelle dem Jugendamt auf der Basis eigener interner Aufzeichnungen in anonymisierter, kumulierter Form. Die Ergebnisse der Auswertung (s.a. 5.4.1) finden auszugsweise Eingang in die Berichterstattung und werden zum Anlass genommen, in enger Kooperation mit dem Jugendamt die Konzeption, Ziele, Methoden und Schwerpunkte der Beratungsarbeit ständig fortzuschreiben.

Art und Umfang der Berichterstattung sollte für alle Beratungsstellen in der Region einheitlich sein, sich in das Berichtswesen, das in der jeweiligen Jugendamts-Region üblich ist, einfügen und vertraglich vereinbart werden.

Es wird empfohlen, die Jahresberichte der Beratungsstellen regelmäßig im Jugendhilfeausschuss vorzustellen, damit daraus Schlussfolgerungen für die Jugendpolitik im Jugendamtsbereich gezogen werden können.

6 Vertragsgestaltung und Finanzierung²⁴

6.1 Vertragsgestaltung

Um das Beratungsangebot in der Region sicherzustellen und um den Leistungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII), empfiehlt es sich, dass öffentliche Träger der Jugendhilfe in dieser Hinsicht mit freien Trägern vertragliche Vereinbarungen treffen. Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, diese Vereinbarungen mit allen in einer Jugendamtsregion tätigen freien Trägern - evtl. sogar darüber hinaus - gemeinsam auszuhandeln. Ein Vertrag / eine Vereinbarung legt Art und Form der Kooperation fest und gibt beiden Partnern Planungssicherheit.

Ein Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem Träger der Beratungsstelle sollte neben den allgemeinen Bestimmungen (z.B. Dauer des Vertrags, Rechtsgrundlagen) mindestens folgende Elemente enthalten:

- in welcher Region

²⁴ s.a. Rundschreiben Nr. 45 vom 30.05.1994 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Anlage b - in Teilen veraltet - zu den Empfehlungen zu Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Land Brandenburg von 1994) sowie „Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung“, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth, veröffentlicht auch in ZfJ 3/2002, S. 97-105

- für welche Zielgruppen
- welche Aufgaben und Leistungen
- in welcher Konzept-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erbracht werden sollen,
- wie die Kooperation zwischen Jugendamt und Beratungsstelle zu gestalten ist und
- welche Finanzierungsmodalitäten gewählt werden.

Die vertragliche Regelung kann sich auch – unabhängig vom Modus der Finanzierung – an die Vorgaben der §§ 78 a ff SGB VIII anlehnen. In diesem Fall wird auf der Basis einer Leistungsbeschreibung zwischen dem Jugendamt und dem Träger der Beratungsstelle eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen.

6.2 Finanzierung

Einzelfallbezogene Hilfen nach §§ 17,18, 28, 35a und 41 SGB VIII sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewähren. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht werden. Dazu gehört, dass er den Leistungsberechtigten von den Kosten ambulanter Hilfen freistellt und auch keinen Kostenbeitrag verlangt.

Einzelfallbezogene Leistungen bilden den überwiegenden Teil der Arbeit (60 - 75 % je nach Profil der Beratungsstelle). Daneben (je nach Profil der Beratungsstelle ca. 25 %) werden fallübergreifende Tätigkeiten erbracht.

Die Finanzierung umfasst alle Angebote und Leistungen, auf die sich das Jugendamt vertraglich mit dem Träger der Beratungsstelle verständigt hat, im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität.

Dazu gehören:

A) PERSONAL- UND PERSONALNEBENKOSTEN (gem. BAT oder analog), einschließlich eines Zeitanteils für Leitungstätigkeit

- für *einzelfallbezogene Tätigkeiten* wie Beratung, Diagnostik, Therapie mit Kindern, Jugendlichen und Eltern unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Die Finanzierung umfasst die Arbeit mit den Ratsuchenden und ihren Familien sowie Hilfeplangespräche/Kooperationsgespräche, Vor- und Nachbereitung, Dokumentation und Supervision. Bei aufsuchender Arbeit müssen auch Wegezeiten berücksichtigt werden.
- für *fallübergreifende Tätigkeiten* wie Prävention, Fortbildung, Praxisberatung/Supervision für Fachkräfte im Feld, Qualitätsentwicklung, Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben mit anderen Institutionen, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit
- für Sekretariats / Verwaltungsarbeit.

B) SACHKOSTEN

- für den Betrieb der Beratungsstelle (Miete und, Betriebskosten (ggf. auch für Außenstellen), Raumausstattung und Material für Beratung, Therapie und Diagnostik, notwendige Investitionen und Instandhaltungskosten)
- für Kosten der Verwaltung , Reisekosten, Kosten für Fortbildung /Supervision.

Im Land Brandenburg haben sich unterschiedliche Finanzierungsarten (einschließlich deren Mischformen) etabliert. Entsprechend liegen unterschiedliche Erfahrungen und Bewertungen sowohl bei Jugendämtern als auch bei Trägern und Fachkräften aus den Beratungsstellen vor.

Folgende Finanzierungsarten und deren Mischformen und Kombinationen kommen grundsätzlich in Frage:

- a) Zuwendungen
- b) Entgelte
- c) Leistungsverträge
- d) Sozialraumbezogene Budgets

Angesichts der vorhandenen Veröffentlichungen zum o.g. Thema (siehe oben Fußnote 24) soll hier keines der Modelle im Einzelnen vorgestellt und bewertet werden. Bei der Wahl der Finanzierungsart sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Die Besonderheit der Hilfe in Beratungsstellen bringt es mit sich, dass nicht in jedem Einzelfall vorab der individuelle Bedarf und damit die Finanzierung geklärt werden kann. Daher empfehlen sich bei allen Finanzierungsarten pauschalisierte Abrechnungsformen, bei denen sich der Verwaltungsaufwand in Grenzen hält und gleichzeitig die Anonymität der einzelnen Ratsuchenden gegenüber der Kosten tragenden Stelle gesichert ist.
- Art der Vertragsgestaltung und Finanzierungsform sollten mindestens für die Zeit eines Haushaltsjahres eine gewisse Planungssicherheit geben.
- Die Finanzierung ist so bemessen, dass die Beratungsfachkräfte die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Jugendamt erfüllen können.
- Die Finanzierungsart sollte berücksichtigen, dass die Beratungsfachkräfte flexibel arbeiten können und den Ratsuchenden ein niedrigschwelliger Zugang offen steht.
- Finanzierung ausschließlich über eine Zuwendung ist anwendbar, wenn dadurch ein bedarfsgerechtes Angebot individueller Hilfen abgedeckt ist.

Das Jugendamt kann den freien Träger im Vertrag oder durch Auflagen und Bedingungen im Zuwendungsbescheid verpflichten, die Mittel nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Bei den präventiven Angeboten ist ein Eigenbeitrag des freien Trägers (in Form von Co-Finanzierung oder geldwerten Leistungen) wünschenswert.

Zur Kostenklarheit und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung sollte sich der freie Träger verpflichten / verpflichtet werden, alle sonstigen Mittel wie Spenden etc., die in die Beratungsarbeit einfließen, offen zu legen sowie alle evtl. zusätzlichen Leistungen der Fachkräfte (s.a. 3.4) mit der entsprechenden Finanzierung gesondert zu erfassen.

ANHANG

I Gesetzliche Grundlagen der Arbeit in (Erziehungs- und Familien-) Beratungsstellen

Gesetzliche Grundlagen im engeren Sinne

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Unter den Voraussetzungen des § 27 Abs.1 SGB VIII haben Eltern und andere Erziehungsberechtigte einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn "eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist". Pflegeeltern haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII.

In § 27 Absatz 2 SGB VIII wird bestimmt, dass Hilfe zur Erziehung „insbesondere“ nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt wird (die Öffnungsklausel für die Flexibilisierung der Hilfen), sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten sollen und das engere soziale Umfeld des jungen Menschen einbezogen werden soll.

Eine mögliche Art der Hilfe zur Erziehung ist Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Wenn die Hilfe über längere Zeit gewährt wird, gelten die Vorgaben der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und

§ 18 Abs. 3 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

Mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrecht sind ab 1998 § 17 und § 18 SGB VIII umfassend reformiert worden. Nach der neuen Rechtslage sind die Beratungsaufgaben für die Jugendhilfe erheblich erweitert und als Leistung mit individuellem Rechtsanspruch ausgestattet worden.

Unter anderem

- ist die Elternautonomie im Hinblick auf Konfliktbewältigung und die Regelung der Scheidungsfolgen erheblich gestärkt
- ist der Kreis der Umgangsberechtigten wesentlich erweitert und
- sind die Beteiligungsrechte der Kinder gestärkt worden.

Nach der neuen Regelung haben jetzt u.a.

- Väter und Mütter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen / eine Jugendliche zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft (§ 17 Abs. 1 SGB VIII)
- Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung ein Recht auf Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge (§17 Abs. 2 SGB VIII)
- Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII). Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Umgangsberechtigten von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.
- Väter und Mütter, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich Kinder befinden, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

Auf Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB VIII „die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen“ haben Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie Pflegeeltern unter den Voraussetzungen des § 27 Abs.1 SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch.

§ 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a ist im Zusammenhang mit dem neuen **SGB IX** im Jahr 2001 neu gefasst worden. Analog der Definition für den Erwachsenenbereich hat der Gesetzgeber seelische Behinderung neu definiert. Kinder und Jugendliche haben jetzt Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn

„1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Das SGB IX bestimmt einerseits, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe Rehabilitationsträger ist, und enthält andererseits Verfahrensregelungen (z.B. Fristen) zur Anwendung des § 35a SGB VIII. Der Gesetzgeber hat jedoch offen gelassen, wer die Diagnostik und Indikationsstellung als Grundlage für eine Leistungsgewährung durchführt.

Im Unterschied zu § 28 SGB VIII, bei denen die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben, sind junge Menschen selbst Leistungsberechtigte und können nach § 36 SGB I nach Vollendung des 15. Lebensjahres Leistungen nach § 35 a SGB VIII beantragen.

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Jungen Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus) soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden – u.a. auch nach §§ 28, 27 Abs.3 und 35a SGB VIII - wenn und solange diese Hilfe aufgrund der individuellen Situation der jungen Menschen notwendig ist.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Im § 16 SGB VIII drückt sich in besonderer Weise das Anliegen des Gesetzgebers aus, Prävention als vorrangige Aufgabe der Jugendhilfe zu definieren. Nach § 16 SGB VIII sollen Angebote der Familienbildung und der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen geschaffen werden. Im Rahmen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ist nicht nur der § 1631 Abs. 2 BGB neu gefasst, sondern auch der § 16 SGB VIII erweitert worden.

Dieser Aufgabenbeschreibung für den öffentlichen Träger nach § 16 Abs. 1 und 2 SGB VIII steht auf Seiten der Ratsuchenden kein individueller Rechtsanspruch gegenüber.

Eine landesrechtliche Regelung nach § 16 Abs. 3 SGB VIII, mit der Näheres über Inhalt und Umfang der Leistungsverpflichtungen festgelegt werden könnte, ist in Brandenburg vorläufig nicht vorgesehen.

Gesetzliche Grundlagen im weiteren Sinne

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für alle o.g. Aufgaben. Sie müssen gewährleisten, dass die notwendigen Einrichtungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen.

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung realisiert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Planungsverantwortung. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind in allen Planungsphasen frühzeitig zu beteiligen. Die Angebote sind so zu planen, dass eine Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gewährleistet ist und die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe erhalten bleibt (§ 80 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 und 4 SGB VIII).

§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

Auf der Basis von Trägervielfalt mit unterschiedlichen Wertorientierungen und von Ausgestaltung der Hilfsangebote mit verschiedenen Inhalten, Methoden und Arbeitsformen können Leistungsberechtigte Wünsche äußern und wählen. Auf ihr Wunsch- und Wahlrecht sind sie hinzuweisen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist nicht eingeschränkt auf Angebote innerhalb des Landkreises / der kreisfreien Stadt.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind nach § 8 Abs.1 SGB VIII entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Kinder und Jugendliche haben auch einen eigenen Anspruch auf Beratung. Sie können nach § 8 Abs.3 SGB VIII ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, „wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“.

§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte von Eltern und Kindern bei der Bestimmung der religiösen Erziehung sind sowohl bei der Ausgestaltung der Leistungen (§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung) als auch bei der Hilfeleistung zu beachten.

Fähigkeit und Bedürfnis zu selbstständigem Handeln sowie die „jeweils besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien“ müssen ebenso berücksichtigt werden wie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen.

§ 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Die Bestimmung regelt das Verhältnis des SGB VIII zu anderen Verpflichtungen und (Sozial-) Leistungen. Nach § 10 Abs.1 gehen Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger und Träger

anderer Sozialleistungen (z.B. der Krankenkassen nach SGB V bei Psychotherapie) Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Entsprechendes gilt für den Bildungsträger nach dem Brandenburgischen Schulgesetz bei schulischen Fördermaßnahmen (z.B. bei Teilleistungsstörungen wie Legasthenie).

Vorrangige Leistungsverpflichtungen müssen geprüft und eingehalten werden. Falls dennoch Vorleistungen erbracht werden müssen, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den leistungsverpflichteten Träger.

**Ergänzend sei auf folgende weitere gesetzliche Grundlagen hingewiesen:
Aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

§ 1	SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 14	SGB VIII	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§ 27	SGB VIII	Hilfe zur Erziehung
§ 36	SGB VIII	Mitwirkung, Hilfeplan
§§ 61 – 68	SGB VIII	Schutz von Sozialdaten
§ 65	SGB VIII	Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
§ 72	SGB VIII	Mitarbeiter, Fortbildung (für freie Träger auch in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Förderung der Freien Jugendhilfe)
§ 85	SGB VIII	Sachliche Zuständigkeit
§ 86–86d	SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Sozialgesetzbuch IX (als „Rahmengesetz“ für § 35 a SGB VIII)

In den Sozialgesetzbüchern I (Allgemeiner Teil) und X (Sozialverwaltungsverfahren und Datenschutz) finden sich grundlegende Vorschriften für das Verwaltungshandeln.

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1631	BGB	Inhalt und Grenzen der Personensorge
§ 1666	BGB	Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Aus dem Strafgesetzbuch

§ 203	StGB	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 34	StGB	Rechtfertigender Notstand

II Datenschutz, Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht²⁵

Datenschutz

Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen unterliegen sowohl den allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches I und X als auch den speziellen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII. Diese Bestimmungen des Sozialdatenschutzes beziehen sich zwar nicht unmittelbar auf Mitarbeiter/-innen der Träger der freien Jugendhilfe, doch hat das Jugendamt sicherzustellen, dass auch dort der

²⁵ Näheres dazu in:

Rechtsfragen in der Beratung – Gesetze, Urteile und Hinweise für die Praxis - herausgegeben von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth, 1997

Roland Proksch: Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe, Münster 1996

Sozialdatenschutz gewährleistet ist (§ 78 SGB X und § 61 Abs. 4 SGB VIII). Danach sind Mitarbeiter/-innen im Jugendamt wie auch in der Beratungsstelle zum Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung verpflichtet. Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses schließt die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes ein.

Der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe schließt einen besonderen Offenbarungsschutz ein (§ 65 SGB VIII). Auch darf durch Offenbarung der Erfolg der Beratung nicht in Frage gestellt werden (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Im Verfahren der Mitwirkung, Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII nehmen junge Menschen und ihre Eltern direkt und regelmäßig am Austausch zwischen Beratungsstelle, Jugendamt und ggf. anderen Stellen teil und entscheiden selbst über Offenlegung ihrer eigenen Daten.

Ähnliches gilt, wenn das Jugendamt jungen Menschen oder Familien Beratung empfohlen hat.

Bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB sind jedoch Rückmeldungen an das Jugendamt zwingend erforderlich. Diese Notwendigkeit ist den jungen Menschen / den Familien vorab deutlich zu machen. Bei akuten Kindeswohlverletzungen muss das Jugendamt unverzüglich informiert oder müssen Maßnahmen zum wirksamen Schutz des Kindes getroffen werden.²⁶

Offenbarung von Daten ist nach §§ 64, 65 SGB VIII u. a. möglich

- wenn eine Einwilligung des Ratsuchenden vorliegt (§ 65 Nr. 1)
- wenn das Wohl des jungen Menschen gefährdet ist und das Jugendamt das Familiengericht einschalten muss, um Leistungen zu gewähren (Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 65 Nr. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 SGB VIII). Die Verantwortung der Beratungsfachkräfte wird in Kinderschutzfällen durch die Bestimmungen des Datenschutzes nicht beschränkt. Berater/-innen sollten nach eigenem fachlichen Ermessen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

An das Jugendamt dürfen Daten darüber hinaus ohne Einwilligung der Ratsuchenden nur in anonymisierter Form weitergegeben werden, z.B. um neu aufgetretene Problemfelder zu beschreiben oder in der jährlichen Berichterstattung.

In anonymisierter Form ist die Verwendung von Daten beim Jugendamt auch zum Zwecke der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII möglich.

Schweigepflicht

Verstöße gegen die Schweigepflicht sind nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) mit Strafe bedroht. Diese Strafbarkeit gilt bis zur Anerkennung von Beratungsstellen nur für die in § 203 Abs. 1 - 3 StGB genannten Berufsgruppen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt jedoch ebenso für alle anderen in der Beratungsstelle tätigen Berufsgruppen, auch wenn Verstöße nicht mit Mitteln des Strafrechtes geahndet werden können.

²⁶ Dies gilt insbesondere dann, wenn mit den Interventionsmöglichkeiten der Beratungsstelle kein wirksamer Kinderschutz gewährleistet werden kann. Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich in solchen Fällen aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand). Aus der Befugnis erwächst eine Offenbarungspflicht, wenn in der Konstellation des § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung) Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung akut gefährdet sind und eine Offenbarung den Schaden bzw. weiteren Schaden verhindern kann,

Falls den Fachkräften der Beratungsstelle mit Einwilligung des Betroffenen Daten durch einen Arzt/ eine Ärztin oder eine andere in § 203 StGB genannte Person übermittelt werden, so unterliegen die Berater/-innen ebenfalls der Schweigepflicht. Eine Befugnis zur Weitergabe von Sozialdaten kommt niemals allein dadurch zustande, dass die Empfängerin der Mitteilung selber zu dem in § 203 StGB genannten Personenkreis gehört.

Zeugnisverweigerungsrecht

In einem Zivilprozess sind nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO alle Fachkräfte einer Beratungsstelle hinsichtlich aller Tatsachen, die mit der Inanspruchnahme durch Prozessbeteiligte in Zusammenhang stehen, zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

In einem Strafprozess sind Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsycho-therapeuten sowie deren Gehilfen ebenfalls zur Zeugnisverweigerung berechtigt (§§ 53, 53a StPO). Andere Mitarbeiter/-innen können im Strafprozess zur Aussage verpflichtet werden, da für sie kein generelles Aussageverweigerungsrecht besteht.

Das Zeugnisverweigerungsrecht kann nicht geltend machen, wer von allen an der Geheimhaltung interessierten Personen von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden ist.

Ob eine Aussage unterbleiben kann, entscheidet der zuständige Richter, dem frühzeitig die Konsequenzen einer Aussage für den Beratungsprozess deutlich gemacht werden muss.

Im Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) besteht jedoch keinerlei Verpflichtung zur Aussage gegenüber der Polizei.

Eine Sachverständigentätigkeit im Strafprozess kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen nicht gefordert werden.

III Literaturangaben

Gerth, Ulrich et al., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Autorenteam),
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (HG):
QS 22 Qualitätsprodukt Erziehungsberatung,- Empfehlungen zu Leistungen,
Qualitätsmerkmalen und Kennziffern -, Bonn 1999

Menne, Klaus (Hrsg.):
Qualität in Beratung und Therapie – Evaluation und Qualitätssicherung für die
Erziehungs- und Familienberatung, Weinheim 1998

Lohl, Werner:
Aufbau der Qualitätssicherung in Beratungsstellen, Bonn 1997

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.:
Rechtsfragen in der Beratung – Gesetze, Urteile und Hinweise für die Praxis, Fürth 1997 (Eigenverlag)

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.:
Online-Beratung – Hilfe im Internet für Jugendliche und Eltern, Fürth 2003
(Eigenverlag)

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.:
Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung – Ergebnisse aus dem
Modellprojekt im Landkreis Offenbach, Fürth 2001 (Eigenverlag)

Proksch, Roland: Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe, Münster 1996

IV Adressen

Adressen der Angebote der Erziehungs – und Familienberatung

- über die örtlichen Jugendämter, im Telefonbuch und in der Presse
- auf der Homepage des LJA www.lja.brandenburg.de
- bundesweit auf der Homepage der bke und DAJEB (s.u.)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rochusstr. 8 – 10

53123 Bonn

Tel.: 01 80 / 532 93 29

Mail broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Internet www.bmfsfj.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung e.V. (bke)

Herrnstr. 53

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 977 14-0

Fax 0911 / 74 54 97

Mail geschaefsstelle@bke.de

Internet www.bke.de

(auch Online-Angebot für Jugendliche und Eltern)

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)

Neumarkter Str. 84c

81673 München

Tel.: 089 / 436 10 91

Fax: 089 / 431 12 66

Mail dajeb@aol.com

Internet www.dajeb.de